

Kinder- und Jugendschutzkonzept der Volkshochschule Bergisch Land

Inhalt

1. Kinder brauchen Sicherheit	1
1.1. Kinderrechte.....	1
1.2. Nähe und Distanz.....	1
1.3. Selbstverständnis der Volkshochschule Bergisch Land.....	2
1.4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Kursleitungen.....	4
 2. Präventionsmaßnahmen	 4
 3. Intervention.....	 6
3.1. Verhaltenskodex bei Verdacht einer Grenzverletzung	6
3.2. Handlungsschritte bei Verdachtsfällen oder Beschwerden	7
 4. Rehabilitation/Aufarbeitung	 7

Die Volkshochschule Bergisch Land soll ein geschützter Ort für Kinder und Jugendliche sein. Das Bundeskinderschutzgesetz vom 01.01.2012 regelt den umfassenden aktiven Kinderschutz in Deutschland und basiert auf den Säulen **Prävention** und **Intervention**. Sexualisierte, psychische und physische Gewalt ist gesellschaftliche Realität. Missbrauch kann vor allem dort stattfinden, wo das Problembewusstsein fehlt, wo weggeschaut und geschwiegen wird.

Unserer Einrichtung ist das Wohlergehen, der Schutz und die Realisierung der Rechte von Kindern und Jugendlichen – insbesondere als Teilnehmende unserer Angebote oberstes Gebot.

Die Volkshochschule Bergisch Land verurteilt jegliche Form von sexualisierender Gewalt sowie jegliche andere Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Sie setzt sich aktiv sowie präventiv für den Schutz von jungen Menschen in deren Einrichtung ein.

Das vorliegende Schutzkonzept soll zur Vorbeugung gegen sexualisierte, psychische, physische Gewalt dienen. Mit ihr zeigt die Einrichtung einerseits auf, welche Schritte zur Prävention unternommen werden und andererseits, wie mit Verdachtsfällen umgegangen wird.

1. Kinder brauchen Sicherheit

1.1. Kinderrechte

In der Volkshochschule Bergisch Land sollen sich Kinder und Jugendliche jederzeit sicher und ermächtigt fühlen, ihre Rechte einzufordern. Demnach gilt in der Einrichtung für sie:

- Dein Körper gehört dir - Du setzt die Grenzen für Berührungen.
- Du hast das Recht, immer und jederzeit NEIN zu sagen, wenn jemand dich auf eine Art und Weise berührt, die dir nicht gefällt.
- Sag NEIN – wenn jemand etwas von dir verlangt, was dir unangenehm ist. Wenn sich etwas nicht richtig anfühlt, dir unangenehm ist – stimmt dein Gefühl und das müssen andere respektieren.
- Du bekommst Hilfe. In Situationen der Angst oder Unsicherheit, kannst du jederzeit mit einem/einer Gleichaltrigen sprechen oder die Unterstützung einer erwachsenen Person suchen.
- Wer deine Grenzen missachtet hat Schuld -nicht du. Auch wenn andere versuchen dir das Gefühl der Mitschuld zugeben, sie liegt immer bei der Person, die das gemacht hat.

Zugleich erwartet die Einrichtung, dass sich die Kinder und Jugendlichen anderen gegenüber ebenfalls nicht sexualisierend, abwertend, aggressiv sowie übergriffig verhalten.

1.2. Nähe und Distanz

Wenn Menschen miteinander in Beziehung treten, kommt dem Thema „Nähe und Distanz“ eine bedeutende Rolle zu. Die Leitung der Volkshochschule Bergisch Land setzt voraus,

dass alle Dozent*innen und Mitarbeiter*innen sich jederzeit – im Unterricht, während des Kurses und bei Aktivitäten außerhalb dieses – ihrer Rolle als Vorbild für die Kursteilnehmenden bewusst sind. Pädagogisch unangemessene Grenzverletzungen können unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen beziehungsweise persönlichen Unachtsamkeiten resultieren. Sie beruhen nicht nur auf objektiven Kriterien, sondern ebenso auf der subjektiven Wahrnehmung von Kursteilnehmenden.

Zufällige und unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Unterrichtsalltag nicht immer vollkommen ausschließen. Werden sich Dozent*innen einer solchen Grenzverletzung bewusst, ist es selbstverständlich und Ausdruck eines achtsamen Umgangs, sich dafür zu entschuldigen und Wiederholungen zu vermeiden.

Übergriffe unterscheiden sich von Grenzverletzungen dadurch, dass sie nicht zufällig oder aus Versehen passieren und nicht das Resultat von fachlichen und/oder persönlichen Unzulänglichkeiten sind. Kennzeichnend ist das Hinwegsetzen über Gesetze, gesellschaftliche und kulturelle Normen, Regelungen der Volkshochschule und den Widerstand der Betroffenen. Sie sind Ausdruck einer respektlosen und grenzüberschreitenden Haltung den Kursteilnehmenden gegenüber.

Das Spektrum sexualisierter, psychischer und physischer Belästigung und Gewalt umfasst:

- Anzügliche Äußerungen und/oder ein sexuell herabwürdigender Sprachgebrauch
- Beschimpfungen, Abwertungen, Diffamierungen
- Abfällige, sexistische Kommentare zur äußeren Erscheinung, Person, Verhalten und Intimleben
- Demütigende, verängstigende und verstörende verbale Äußerungen und Handlungen
- Mobbing
- Verbales, schriftliches oder bildliches Präsentieren obszöner, pornographischer und sexuell herabwürdigender Inhalte und Darstellungen
- Drohungen und Nötigungen
- Unerwünschte und unangemessene Annäherungsversuche über E-Mail, SMS, soziale Netzwerke etc.
- Unerwünschte (intime) Berührungen
- Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- Jegliche Form der körperlichen Gewalt

1.3. Selbstverständnis der Volkshochschule Bergisch Land

Im gemeinsamen pädagogischen und künstlerischen Schaffen entstehen oft persönliche und intensive Vertrauensverhältnisse und Beziehungen. Das Verhältnis von Lehrenden und Lernenden an einer Volkshochschule hat eine besondere Qualität.

Im Unterricht arbeiten Dozent*innen und minderjährige Teilnehmende unmittelbar, nah und intensiv miteinander. Dabei spielen persönliche Aspekte wie emotionaler Ausdruck, Ausstrahlung und eventuell Körperbezogenheit eine große Rolle. Demzufolge muss im Hinblick auf das sehr individuelle Empfinden von Nähe und Distanz, auf Abhängigkeitsverhältnisse und Gefährdungsmöglichkeiten Sicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Die nachkommenden verfassten Vereinbarungen bieten beiden Seiten Schutz:

Minderjährigen Teilnehmenden vor Grenzüberschreitungen und sexualisierter, psychischer, physischer Gewalt und Dozent*innen vor unbegründetem Verdacht.

Der Volkshochschule ist wichtig und respektiert folgende Ansichten:

- Die Volkshochschule ist ein Ort, an dem Menschen unterstützt, gefördert und in der Entfaltung ihrer Potenziale bestärkt und nicht verunsichert, beschämt oder klein gemacht werden.
- Sie ist sich der Rolle und Vorbildfunktion in den verschiedenen Situationen bewusst: als Dozent*innen im Unterricht, als Aufsichtsperson bei Veranstaltungen, als VHS-Mitarbeitende in den Unterrichtsgebäuden, bei privaten Kontakten mit minderjährigen Teilnehmenden und deren Eltern.
- Das Handeln ist geleitet durch einen achtsamen Umgang miteinander sowie einen offenen und aufmerksamen Blick für die Interessen und Schutzrechte von Kindern und Jugendlichen.
- Dozent*innen/Mitarbeiter*innen verhalten sich interkulturell sensibel und begegnen mit Respekt, Werten und Normen aller Kursteilnehmenden.
- Die Sprache der Einrichtung ist respektvoll und der Rolle der Dozent*innen/Mitarbeiter*innen und der Unterrichtssituationen angemessen.
- Die Kleidung entspricht unserer Rolle als Dozent*innen/Mitarbeiter*innen.
- Berührungen können unter Umständen hilfreich sein, um körperliche Aspekte wie z.B. eine korrekte Haltung und / oder Atmung didaktisch zu vermitteln oder zu verdeutlichen. Der didaktische Nutzen solcher Berührungen muss für die Kursteilnehmenden stets eindeutig erkennbar sein und / oder entsprechend erläutert werden.
- Im Falle von notwendig erscheinenden Berührungen muss vorab das Einverständnis der Kursteilnehmenden sichergestellt und auf kleinste Anzeichen von Widerstand reagiert werden. Diese von den Kindern und Jugendlichen gesetzten Grenzen sind jederzeit zu respektieren. Es ist dann die Aufgabe der Einrichtung, andere Möglichkeiten zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte zu finden.
- Ebenso als Dozent*innen dürfen Grenzen gesetzt und entschieden werden, wie nah der Kontakt zu den minderjährigen Teilnehmenden und deren Eltern zugelassen werden soll.
- Minderjährige Teilnehmende sollten mit einem hohen Maß an Sensibilität und Verständnis behandelt werden, da sie häufig noch kein ausgeprägtes Bewusstsein für Verantwortung haben und sich nicht in der gleichen Art wie Erwachsene abgrenzen können.
- Es ist uns wichtig, dass minderjährige Teilnehmende sich ausleben dürfen und ihnen Raum gegeben wird. Die Einrichtung begegnet ihnen mit Verständnis und Offenheit.

1.4. Verhaltenskodex für Mitarbeitende und Kursleitungen

Folgende verbindliche Regeln sind an der vhs Bergisch Land geltend und insbesondere beim **Umgang** mit Kindern und Jugendlichen einzuhalten:

1. Niemand wird zu etwas gezwungen.
2. Es wird keine sexualisierende, sexistische, gewalttätige oder rassistische Sprache benutzt.
3. Es werden keine Bemerkungen über den Körper anderer gemacht.
4. Es wird sich nicht sexualisierend anderen gegenüber verhalten.
5. Prinzip der „offenen Türe“: Im Falle, dass nur ein Kind oder Jugendlicher im Kursraum mit einem Mitarbeiter*innen oder Dozent*innen ist, wird die Tür des Raumes offengehalten – es findet kein Einzelunterricht im geschlossenen Raum statt.
6. Es werden keine Geschenke an einzelne Kinder oder Jugendliche verteilt.
7. Es werden keine Geheimnisse geteilt – die Kommunikation mit sowie Informationen von insbesondere Kindern und Jugendlichen kann jederzeit öffentlich gemacht werden. (siehe Datenschutzerklärung)
8. Der Kontakt zu teilnehmenden Kindern und Jugendlichen im privaten Bereich, wie Wohnung, Haus, Garten ist untersagt.
9. Körperlicher Kontakt wird nur dann umgesetzt, wenn dieser ausdrücklich gewünscht wird sowie sich beide Parteien einverstanden erklären und es sich dabei um eine pädagogische sinnvolle Maßnahme handelt und das sinnvoll pädagogische Maß nicht überschritten wird (Beispiel: Mut machen, Trost spenden) oder um bei körperlichen Übungen Hilfestellung zu geben oder zu korrigieren.
10. Das Fotografieren von Kindern und Jugendlichen ist Mitarbeiter*innen und Dozent*innen nur erlaubt, wenn dies zuvor mit der zuständigen Fachbereichsleitung abgestimmt wurde. Die Fotos/Videos sind nach der Veranstaltung an die Fachbereichsleitung weiterzuleiten und werden unter Wahrung der Datenschutzrichtlinien abgespeichert, sie dienen ausschließlich dem zuvor vereinbarten Zweck im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit. Die ursprünglichen Dateien sollen vom Gerät des/der Dozent*in/Mitarbeiter*in gelöscht werden. Durch die Fachbereichsleitung muss vor Veranstaltung eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden.

2. Präventionsmaßnahmen

Alle Dozent*innen der vhs Bergisch Land, die in Kursen/Projekten mit Minderjährigen tätig sind sowie alle Mitarbeiter*innen der Einrichtung, müssen vor Aufnahme ihrer Unterrichtstätigkeit ein **erweitertes Führungszeugnis** vorlegen (nicht älter als drei Monate) und werden mit dem Schutzkonzept vertraut gemacht. Das Führungszeugnis wird alle drei Jahre erneut eingeholt, um die Aktualität zu bewahren.

Die Fachbereichsleitung dokumentiert die Einsichtnahme in das Führungszeugnis mit Namen der Kursleitung und dem Datum der Einsichtnahme in das dafür vorgesehene Dokument. Es wird damit bestätigt, dass keine Vorstrafen nach den Paragraphen §§171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB vorliegen. Die Fachbereichsleitung wahrt absolutes Stillschweigen über sämtliche Kenntnisse, die sie durch die Einsichtnahme in das Führungszeugnis erhalten hat und die nichts mit dem Zweck des Kinderschutzes wie oben detailliert aufgeführt zu tun haben. Ein neues Führungszeugnis muss nach 5 Jahren vorgelegt werden.

Ist es Dozent*innen nicht möglich ein Führungszeugnis einzuholen gilt folgende Regelung nach § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII:

Sollten es den Dozent*innen wegen einer sich kurzfristig ergebenden Tätigkeit oder anderen zwingenden nicht in der Person liegenden Gründen (z.B. Personen mit einer Staatsangehörigkeit außerhalb der Europäischen Union oder Geflüchtete) für die die Vorlage eines derartigen Zeugnissen nach §30a Abs. 1 BZRG erforderlich wäre, nicht möglich, dieses rechtzeitig vorzulegen, hat die Volkshochschule Bergisch Land von der betroffenen Person vor der Aufnahme der Tätigkeit eine persönliche Selbstverpflichtungserklärung einzuholen.

Alle Dozent*innen, die Kurse für Kinder und Jugendliche anbieten, unterzeichnen zudem eine **Selbstverpflichtungserklärung** (Anhang 1). Damit bestätigen diese auch den Erhalt des Schutzkonzeptes.

Die vhs setzt voraus, dass alle Dozent*innen neben der Kursdurchführung eine **Selbstreflektion** als ihre Aufgabe verstehen:

- Welche Verhaltensweisen können als Grenzverletzung empfunden und / oder missverstanden werden?
- Wo beginnen Grenzverletzungen und die genannten Formen der Gewalt?
- Was bedeutet das konkret für die Nähe und für die Distanz zu meinen minderjährigen Teilnehmenden? Pflege ich eine ausreichende professionelle Distanz?
- Reflektiere ich mein eigenes Verhalten in Bezug auf Nähe und Distanz zu meinen minderjährigen Teilnehmenden ausreichend?
- Wie kann ich als Dozent*innen zu einem gesunden, respektvollen, offenen und sicheren Unterrichtsklima gegenüber minderjährigen Teilnehmenden, Eltern und anderen Dozent*innen beitragen?
- In welchen Situationen sollte ich mich als Lehrkraft besonders achtsam verhalten?
- Welche Situationen innerhalb meiner Lehrtätigkeit könnten Anlass für eine Gefährdung sein und mit welchen Fragen muss ich mich auseinandersetzen?
- Häufig gibt es in meinem Beruf fließende Übergänge zwischen den verschiedenen Lebensbereichen. Wie trenne ich Beruf und Privatleben?
- Wie und wo setze ich als Lehrkraft die Grenzen, wenn ein Kind oder Jugendlicher Körperkontakt oder über den Unterricht hinausgehenden persönlichen Kontakt sucht?
- Wie kommuniziere ich in sozialen Netzwerken? Wie präsentiere ich mich dort? Wie viel Privates darf dort stattfinden (Posten von privaten Fotos, Berichte über private Aktivitäten)?
- Wie verhalte ich mich, um meine minderjährigen Teilnehmenden leistungsgerecht zu fördern, ohne das Abhängigkeitsverhältnis auszunutzen?

Sensibilisierung der Dozent*innen in Bezug auf das Verhalten der Kursteilnehmenden untereinander

Immer wieder lässt sich beobachten, dass minderjährige Kursteilnehmende sich auch Gleichaltrigen gegenüber respektlos verhalten, andere ausschließen bzw. ignorieren oder schlecht übereinander reden. Insbesondere durch das Nutzen vielfältiger sozialer Netzwerke werden persönliche Informationen oftmals unbedacht weitergegeben, es entstehen Gerüchte, die auch Mobbing zur Folge haben können. Deshalb ist die vhs sensibel für das

Verhalten unserer minderjährigen Kursteilnehmenden untereinander, um für den Unterricht gute Grundvoraussetzungen und Vertrauen zu schaffen.

- Gehen die Kursteilnehmenden respektvoll miteinander um? Auch im Verhalten untereinander sowie in direkter Kommunikation und sozialen Netzwerken?
- Mobbing innerhalb des Klassenverbands darf nicht geduldet werden.
- Der Umgang mit Daten, Foto- und Filmaufnahmen muss datenschutzkonform gehandhabt werden. Veröffentlichungen und Weiterleitungen bedürfen stets der Zustimmung der Betroffenen bzw. deren Erziehungsberechtigten.

Bei Fehlverhalten sind die Dozent*innen angehalten einzuschreiten und dieses zu unterbinden. Des Weiteren sind die Fachbereichsleitungen zu informieren. Nach angemessener Entschuldigung sollte gemeinsam mit den betroffenen Teilnehmenden nach geeigneten Formen im Umgang und Kommunikation gesucht werden. Ein Fehlverhalten von minderjährigen Teilnehmenden kann zum Ausschluss aus dem Kurs oder generell der Volkshochschule führen.

3. Intervention

Alle Mitarbeiter*innen und Dozent*innen der Volkshochschule Bergisch Land sind verpflichtet auf grenzverletzendes, distanzloses und sexualisiertes Verhalten von Kolleg*innen und Dozent*innen gegenüber minderjährigen Kursteilnehmenden sowie auf entsprechendes Verhalten dieser untereinander zu reagieren.

Alle Mitarbeiter*innen und Dozent*innen haben die Aufgabe, jedem Verdacht und unangemessenem Verhalten nachzugehen. Dafür wird professioneller Umgang mit Verdachtsfällen und praktikable Handlungsrichtlinien benötigt. Handlungsweisend ist immer das Kindeswohl.

In Fällen, in denen Dozent*innen beschuldigt werden, ist es zunächst Aufgabe der Fachbereichsleitung entsprechend dieser Richtlinien durch Aufklärung und klare Positionierung zu intervenieren.

Im Falle einer ungerechtfertigten Beschuldigung ist es ebenfalls Aufgabe der Fachbereichsleitung, die/den Dozent*in ohne Einschränkung zu rehabilitieren.

Gleichzeitig sind die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Volkshochschule Bergisch Land über jeden Vorfall durch die Fachbereichsleitung umgehend zu informieren.

3.1. Allgemeiner Verhaltenskodex bei Verdacht einer Grenzverletzung

Da sexualisierte, psychische und physische Gewalt oftmals kein einmaliger Vorgang ist und mit Wiederholungen gerechnet werden muss, ist auch schon nach dem ersten Vorfall und bei vagem und erhärtetem Verdacht zuerst an die Sicherheit des Kindes / Jugendlichen zu denken. Jeder Verdacht wird ernst genommen und ihm wird mit aller Sorgfalt nachgegangen.

Ein Einschalten von Presseorganen ist Mitarbeiter*innen und Dozent*innen der Volkshochschule grundsätzlich untersagt und muss zum Schutz der Betroffenen unbedingt vermieden werden.

- Bei vagem Verdacht geht es um die Klärung, Risikoeinschätzung und Bewertung der Faktenlage.
- Bei eindeutigen Vorfällen oder erhärtetem Verdacht erfolgt eine Meldung an die Fachbereichsleitung und an die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten der Volkshochschule Bergisch Land. Diese übernehmen gemeinsam die Federführung und Verantwortung über das Verfahren.
- Wird der Verdacht entkräftet, wird die dozierende Person umgehend und angemessen rehabilitiert. Es wird alles dafür getan, um den möglicherweise beschädigten Ruf wiederherzustellen. Dafür ist die Fachbereichsleitung der Volkshochschule verantwortlich.
- Wird der Verdacht nicht entkräftet, sind weitere Aufklärungsschritte erforderlich.

3.2. Handlungsschritte bei Verdachtsfällen oder Beschwerden

- Jedem Hinweis wird sensibel nachgegangen und dieser wird geprüft.
- Dabei ist jederzeit das Ziel, das Opfer zu schützen.
- Den Betroffenen wird Glauben geschenkt und ihnen wird aufmerksam zu gehört. Fragen zu dem Ablauf des Tatgeschehens werden nicht gestellt.
- Die Handlungsschritte werden allen Beteiligten transparent gemacht und altersentsprechend erklärt. Es wird keine Versprechen zur Geheimhaltung gemacht, da dies nicht einzuhalten ist.
- Jegliche Äußerungen von allen Beteiligten, eigene Gedanken und Beobachtungen werden ohne Interpretation schriftlich festgehalten und für andere nicht zugänglich aufbewahrt.
- Jederzeit kann und sollte bei Bedarf das Beratungssetting nach §8a SGB VIII, hier die örtliche Beratungsstelle der Stadt Wermelskirchen, kontaktiert werden (Tel.: 02196 710 1022).
- Bei Verdachtserhärtung wird unverzüglich das Jugendamt der Stadt Wermelskirchen eingeschaltet (Tel.: 02196 710 527) Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation.
- Bei direkten Übergriffen, in akuten Ausnahmesituationen, wird die Polizei kontaktiert. Es erfolgt eine schriftliche Dokumentation.
- Bei Verdachtsfällen die ans Jugendamt weitergeleitet wurden, wird der Vorstand der vhs Bergisch Land schriftlich darüber informiert und ggf. ein Rechtsbeistand kontaktiert.

4. Rehabilitation/Aufarbeitung

Im Falle, dass ein sexualisierter Übergriff in der vhs Bergisch Land vorgekommen ist, wird dieser gemeinsam mit allen Betroffenen aufgearbeitet. Insbesondere wird es dann darum gehen zu analysieren, wo die Einrichtung Gelegenheiten für sexualisierte Gewalt geboten hat und wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen verbessert werden kann.

Dies soll in Unterstützung einer Beratungsstelle erfolgen, die unterstützend durch diesen Aufarbeitungsprozess leitet.

Sollte sich ein Verdacht entkräften wird die vhs Bergisch Land im Einvernehmen mit der zu Unrecht beschuldigten Person Maßnahmen zur Rehabilitation einleiten.

Folgende Maßnahmen könnten eingeleitet werden:

- Alle, die an dem Vorgang beteiligt waren oder davon erfahren haben, erhalten eine Information, dass sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.
- Ebenso erfolgt diese Information an Medien und Öffentlichkeit – sofern der Fall zuvor öffentlich bekannt geworden ist.
- Durch externe fachliche Unterstützung soll daran gearbeitet werden, wieder konstruktiv miteinander arbeiten zu können und das Vertrauen zwischen allen Beteiligten wiederherzustellen.

Die Volkshochschule Bergisch Land hat drei Beauftragte für den Kinder- und Jugendschutz als direkte Ansprechpersonen benannt:

Jacqueline Wolf

Lisa Rauin

Eric Hausherr

Tel.: 02196/94704-62

Tel.: 02196/94704-64

Tel.: 02196/94704-11

jacqueline.wolf@vhs-bergisch-land.de

lisa.rauin@vhs-bergisch-land.de

eric.hausherr@vhs-bergisch-land.de

In ihren regelmäßigen Besprechungen geht es unter anderem um die Aktualisierung der Präventionskonzepte sowie die mögliche Durchführung von Maßnahmen.

Die Kinder- und Jugendschutzbeauftragten können sowohl von Dozent*innen als auch von Mitarbeiter*innen zu Fragen und Anregungen betreffend des Kinder- und Jugendschutzes an der Volkshochschule Bergisch Land angesprochen werden.

Fazit:

Unsere Volkshochschule als „ein geschützter Ort für die Kinder und Jugendliche“ will sicherstellen, dass dies ein Ort ist, in dem Kinder und Jugendliche vor Übergriffe durch psychische, körperliche und verbale Gewalt geschützt sind. Diese Handreichung soll allen Mitarbeiter*innen und Dozent*innen Handlungssicherheit in ihrer Arbeit mit Kindern und Jugendlichen an unserer Volkshochschule vermitteln.